

**Satzung des
Männergesangverein "Sängerlust" e.V. Mittelbiberach
gegründet 1863**

Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Verein führt den Namen Männergesangverein "Sängerlust" e.V. 1863 und hat seinen Sitz in Mittelbiberach.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1863.

Der Verein ist seit dem 02.03.1987 im Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach/Riss eingetragen.

§ 2 Der Männergesangverein "Sängerlust" ist Mitglied im Schwäbischen Chorverbandes e.V., gegründet 1849 und dessen Dachorganisation.

§ 3 a) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs und der Geselligkeit. Dieser Zweck soll erreicht werden durch regelmäßige Chorproben und gesangliche Veranstaltungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

b) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht auf christlicher Grundlage, ohne Bevorzugung einer politischen, wirtschaftlichen oder konfessionellen Richtung.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten. Bei Verzicht auf die Vergütung einer tatsächlich erbrachten Leistung, bei der er wirtschaftlich belastet ist, darf der Verein ihm für die Ehrenamts-/ Übungsleiterpauschale, auf die er verzichtet, eine Zuwendungsbescheinigung bis zur Höhe des steuerlichen Freibetrages ausstellen. Die Übungsleiterpauschale für den Dirigenten entspricht dem jeweiligen geltenden Steuerfreibetrages, Übungsleiterpauschalen über dem Steuerfreibetrag hinaus sind von der Vorstandschaft zu genehmigen und der Begünstigte ist selbst verantwortlich, das der Steuerbehörde zu melden.

Ausnahmsweise Zuwendungen können in Übereinstimmung mit der Vorstandschaft einzelnen Chormitgliedern gewährt werden, insbesondere für musikalische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne des Vereins.

- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4 Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern (Sängern)
- Passiven (fördernden) Mitgliedern
- Ehrensängern und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktive Mitglieder sind die Sänger des Chores.
- b) Passive Mitglieder sind Personen, die den Verein durch ihren regelmäßigen Beitrag unterstützen und nicht im Chor mitsingen.
- c) Zum Ehrensänger wird von der Hauptversammlung ernannt, wer mit der goldenen Sängernadel des deutschen Chorverbandes (50 Jahre Chorgesang) ausgezeichnet wurde.
- d) Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Ausschusses Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrensänger und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Aufnahme und Austritt

§ 5 a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

- b) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/ den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet die Vorstandschaft.
- c) Wer Mitglied wird, anerkennt die Vereinssatzung.
- d) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Beitragspflicht besteht jedoch bis zum Schluss des laufenden Kalenderjahres.
- e) Mitglieder können ausgeschlossen werden, welche die Interessen des Vereins gröblich verletzen, der Satzung und den Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Beitragspflichten nicht nachkommen. Ausgeschlossenen steht die Berufung in der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung zu, wenn eine Einigung mit der Vorstandschaft nicht erreicht wurde.

Mitglieder-Ehrungen

§ 6 Der Verein ehrt Sänger mit Ehrennadeln:

- a) In Bronze für 10 Jahre Sangestreue
- b) In Silber für 20 Jahre Sangestreue
- c) In Gold für 25 Jahre Sangestreue
- d) Es zählen auch die Jahre mit, welche der Sänger nachweisbar vorher in anderen Chören gesungen hat.

Der Verein ehrt durch Ständchen singen:

- a) Sänger, die das 60., 65., 70., 75., 80., usw. Lebensjahr vollendet haben, sofern sie damit einverstanden sind.
- b) Anderweitige Ständchen können nach Vereinbarung gesungen werden.

Rechte und Pflichten

§ 7 Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied.

§ 8 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrensänger und Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig.

Die Höhe des Beitrags bestimmt die Hauptversammlung. Der Beitrag wird jährlich eingezogen.

In besonderen Fällen (Arbeitslosigkeit, Verdienstausfall durch längere Krankheit) kann der Vereinsausschuss auf Antrag Beitragsermäßigung bzw. Befreiung beschließen.

Die Mitglieder sind mit ihren Angehörigen zur Teilnahme an allen gesellschaftlichen Veranstaltungen berechtigt. Finanzielle Angelegenheiten werden jeweils vom Ausschuss beschlossen.

§ 9 Eine außerordentliche Sängerversammlung hat stattzufinden, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder diese verlangt.

Die Sängerversammlungen sind keine Organe des Vereins. Hier soll nur einer Aussprache Raum gegeben werden, um Wünsche und Anträge der aktiven Mitglieder (Sänger) dem Ausschuss zu übermitteln.

Vereinsführung

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Der Ausschuss
- c) Die Hauptversammlung

Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) Dem 1. Vorsitzenden
- b) Dem 2. Vorsitzenden
- c) Dem Kassier
- d) Dem Schriftführer

§ 11 Der Ausschuss besteht aus:

- a) Der Vorstandschaft
- b) Dem Chorleiter bzw. dessen Stellvertreter
- c) 4 Beisitzern, darunter ein passives Mitglied
- d) Dem Notenwart
- e) Dem Pressewart
- f) Dem Ehrenvorsitzenden

Wirkungskreis

§ 12 Die Vorstandschaft hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen. Der 1. Vorsitzende hat die Vorbereitungen für die Ausschusssitzungen und Versammlungen zu treffen. Er ist berechtigt, zu den Sitzungen jeweils Sachverständige beratend beizuziehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten, beruft die Versammlungen und Ausschusssitzungen ein, leitet dieselben und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Der 1. Vorsitzende unterrichtet in der Hauptversammlung von den Schwerpunkten des vergangenen Jahres und formuliert Ziele und Aufgaben für das kommende Jahr.

- § 14** Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und hat in der Hauptversammlung die Jahresrechnung vorzulegen. Diese ist durch zwei von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen.
Ausgaben bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassier führt die Mitgliederliste und ist verantwortlich für den Beitragseinzug. Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung im Zuge der allgemeinen Wahlen gewählt. Sie dürfen weder der Vorstandschaft noch dem Ausschuss angehören.
- § 15** Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom 1. Vorsitzenden erledigt werden. Er hat über das Vereinsgeschehen Protokoll zu führen. Bei der Hauptversammlung trägt er das Jahresprotokoll vor.
- § 16** Der/ die Chorleiter/in ist der musikalische Leiter des Vereins. Er wird von der Vorstandschaft nach Anhörung einer Sängerversammlung angestellt und abberufen. Er ist ständiges Mitglied des Ausschusses.
- § 17** Der Ausschuss hat Anträge aus den Reihen der Mitglieder entgegenzunehmen und über wichtige Angelegenheiten des Vereins Beschluss zu fassen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Ausschussmitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Hauptversammlung

- § 18** Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet traditionsgemäß am Anfang des Jahres statt. Bei derselben werden die Rechenschaftsberichte vorgetragen und das neue Jahresprogramm aufgestellt, sowie etwa nötige Änderungen der Satzung vorgenommen. In der Hauptversammlung werden alle 3 Jahre die Organe des Vereins neu gewählt.

Bei endgültigem Ausfall eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger in einer außerordentlichen Hauptversammlung gewählt.

Bei endgültigem Ausfall eines Ausschussmitgliedes rückt für die restliche Wahlperiode das mit nächsthöchster Stimmenzahl gewählte Mitglied nach.

Die Wahlen erfolgen in der Regel durch Stimmzettel, können aber auch durch Zuruf vorgenommen werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Die Hauptversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Hauptversammlung wird zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung im Gemeinde-Mitteilungsblatt bekanntgegeben bzw. einberufen.

Wünsche und Anträge können innerhalb zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder mündlich bei der Hauptversammlung eingereicht werden.

§ 19 Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat zu geschehen, wenn es der Ausschuss oder die Sängerschaft für notwendig hält oder wenn ein Antrag unter Angabe von Zweck und Gründen beim Ausschuss eingereicht wird. Der Antrag muss mindestens von der Hälfte aller Sänger unterzeichnet sein.

Satzungsänderung

§ 20 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei der öffentlichen Bekanntmachung der Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

Vorstehende Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 23.01.2016 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Auflösung

§ 21 Die Auflösung des Vereins erfolgt nur auf Beschluss der Hauptversammlung. Der Beschluss selbst muss:

- a) Durch Anwesenheit von mindestens einer einfachen Mehrheit (d.h. 51 % der Mitglieder) erfolgen.
- b) $\frac{3}{4}$ der Anwesenden müssen für die Auflösung stimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mittelbiberach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/ kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Im Falle der Beschluss Unfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist binnen 6 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zur Auflösung notwendig.

Datenschutz

- § 22 a)** Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- b)** Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummer einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- c)** Als Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Stimme und Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Ausschussmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein und deren Kontaktdaten (Telefon, Fax, email).
- d)** Der Ausschuss kann besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie Feierlichkeiten, in der örtlichen Presse, wie auch auf der Homepage des Vereins bekannt machen. Dabei können u. a. auch personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Ausschuss einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- e)** Mitgliederverzeichnisse werden nur an Ausschussmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Ausschuss die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- f)** Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Ausschuss aufbewahrt.

Mittelbiberach, den 18. Dezember 2015

Weitere Ausschussmitglieder:

1. Vorsitzender: _____

2. Vorsitzender: _____

Schriftführer: _____

Kassier: _____

Chorleiter: _____